

nach freier Wahl, welche in ihrem Namen durch den Schulvorstand ausgeübt wird (vergl. § 19 B.).

b) Diejenigen Schulgemeinden, in welchen das Besetzungsrecht der Staatsbehörde, einem Stadtrathe, einer Corporation, oder einem anderen Collator bisher zustand, haben die freie Wahl unter drei ihnen vom Collator vorzuschlagenden Candidaten (vergl. § 19 B.).

Die Besetzung der Stellen in denjenigen Schulgemeinden, welchen zwar die Collatur zusteht, welche aber innerhalb der letzten fünf Jahre Staatszuschuß für ihre einfachen, mittleren oder höheren Volksschulen bezogen haben, erfolgt in diesem einzelnen Falle durch die oberste Schulbehörde.

Die Collatur über diejenigen Schulstellen, welche künftig aus den Mitteln der Schulgemeinde neu errichtet werden, steht in den bisher schon collaturberechtigten Städten, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, den Stadträthen nach Maßgabe des Alinea 1 lit. b., in den übrigen Orten dagegen den Schulgemeinden zu, dafern diese zeither schon die Collatur über sämtliche Lehrerstellen des Ortes ausgeübt haben oder dafern an deren gesammten Volksschulen mindestens 20 Lehrer angestellt sind. So lange diese Lehrerzahl noch nicht erreicht ist, werden sämtliche neugegründete Stellen von der obersten Schulbehörde in der § 19 B. sub 3 bezeichneten Weise besetzt.

§ 19 B.

Besetzungsverfahren.

Für das Besetzungsverfahren einer Schulstelle gelten folgende Bestimmungen:

1. In den in § 19 sub a. bezeichneten Fällen hat der Schulvorstand binnen 4 Wochen, vom Tage der Erledigung der Stelle an, den Gewählten dem Bezirksschulinspector zu präsentiren, oder innerhalb derselben Frist die zur Veranstaltung von Amtsproben Ausersesehenen dem Bezirksschulinspector zu benennen, unmittelbar nach Abhaltung der letzten Probe aber sich über die getroffene Wahl zu erklären.

2. In den in § 19 sub b. gedachten Fällen erfolgt die Besetzung einer erledigten Schulstelle in der Weise, daß der Collator binnen 4 Wochen, vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem Schulvorstande drei geeignete Bewerber vorschlägt, und gleichzeitig beim Bezirksschulinspector beantragt,

hält, hat er binnen gleicher Frist die hierzu Ausersesehenen dem Bezirksschulinspector zu benennen und dann spätestens drei Tage nach Abhaltung der Probe sich über die getroffene Wahl zu erklären.

Den zur Probe Berufenen ist der Reiseaufwand aus der Schulcasse zu erstatten und ist ein Verzicht hierauf nicht statthast.

Ist mit der zu besetzenden Schulstelle ein Kirchendienst verbunden, so hat der Schulvorstand die Zustimmung des Kirchenvorstands zu der getroffenen Wahl einzuholen. Im Falle der Ablehnung dieser Zustimmung entscheiden die vorgesetzten Behörden.

Der gewählte Bewerber wird durch die Bezirksschulinspektion im Auftrag der obersten Schulbehörde confirmirt und von dem Bezirksschulinspector unter Aushändigung der Confirmationsurkunde verpflichtet. Die Einweisung in das Amt geschieht ebenfalls durch den Bezirksschulinspector oder in seinem Auftrage durch den Ortsschulinspector beziehentlich Director.

Vicare bestellt der Bezirksschulinspector ohne Betheiligung des Schulvorstands.